

# § 1 BZG Geltungsbereich

BZG - Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

## § 1.

Dieses Bundesgesetz gilt für alle an Sonntagen und Feiertagen ausgeübten Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in deren jeweils geltenden Fassung unterliegen.

In Kraft seit 01.07.1984 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)